



Eingangsstempel

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau
Mießtalerstraße 1-3
9020 Klagenfurt

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER KURZZEITPFLEGE

gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung

Beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen!

- Erstantragstellung für das Jahr
- Inanspruchnahme der zweiten Einheit der Kurzzeitpflege innerhalb desselben Jahres

1. Angaben zur Person, die den Angehörigen pflegt (Antragsteller):

Familienname Vorname

Familienname zur Zeit der Geburt SV-Nr.

Datum und Ort der Geburt

weiblich männlich ledig verheiratet verwitwet geschieden

Österreichischer Staatsbürger ja nein EU-Bürger

Hauptwohnsitz seit Plz./Ort

Straße/Hausnummer Tel.-Nr.

Besteht mit dem Pflegling ein Angehörigenverhältnis? ja nein

Wenn ja, welcher Art?

Liegt mit dem Pflegling ein gemeinsamer Haushalt vor? ja nein

Besteht lediglich ein Nachbarschaftsverhältnis und soll von der Ausnahmebestimmung des § 4 der Richtlinie Gebrauch gemacht werden? ja

2. Angaben zur Person, für den ein Kurzzeitpflegeplatz beantragt wird (Pflegling)

Familienname Vorname

Familienname zur Zeit der Geburt SV-Nr.

Datum und Ort der Geburt

weiblich männlich ledig verheiratet verwitwet geschieden

Österreichischer Staatsbürger ja nein EU-Bürger

Hauptwohnsitz seit Plz./Ort

Straße/Hausnummer..... Tel.Nr.....

Bankverbindung des Pfleglings:

Name der Bank:..... Bankleitzahl:

Kontonummer:..... Kontoinhaber:.....

3. Angabe zur Pflege:

Der Pflegling wird ständig durch den Antragsteller gepflegt? ja nein

Wenn ja, seit wann?

Pflegestufe seit

Persönlicher Pflegeaufwand des Pflegenden in Stunden/Monat (nach eigener Einschätzung)

.....

Werden professionelle Pflegedienstleistungen in Anspruch genommen? ja nein

Wenn ja, welcher Art (Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe, Heimhilfe – Anbieter der Dienstleistung)?

.....

.....

Ausmaß in Stunden/Monat: (Nachweis lt. Richtlinien bzw. Infoblatt)

Wird der Pflegegling auch durch andere Angehörige gepflegt? ja nein

Wenn ja, durch wen? (Name, Adresse, Telefonnummer, Pflegeaufwand in Stunden/Monat)

.....

.....

4. Angaben zum bevorzugten Heim bzw. zur bevorzugten Umgebung

Hinweis: Innerhalb der vom Land Kärnten geförderten Kurzzeitpflege wird der Pflegeplatz ausnahmslos vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Familie, Jugend und Frau vergeben. Zusagen werden ausschließlich schriftlich erteilt.

.....

.....

Bevorzugter Zeitraum von bis

5. Nur auszufüllen ab der Pflegestufe 5: Transport zu/von der Einrichtung

Transport durch Angehörige bzw. andere Personen möglich? ja nein

Wenn nein, dann müssen für eine allfällige Kostenübernahme folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Mindestens Pflegestufe 5
- Ärztliches Attest über die Transportunfähigkeit

Hinweis: Ist der Transport nachweislich durch Angehörige oder andere Personen nicht möglich, so erfolgt eine Übernahme der notwendigen Beförderungskosten und eine Verständigung des Roten Kreuzes zur Abwicklung des Transportes durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau.

6. Eidesstattliche Erklärung:

Ich, als Antragsteller erkläre an Eides statt, dass mit dem Pflegling

ein Angehörigenverhältnis ein Nachbarschaftsverhältnis

besteht und ich den Pflegling seit mindestens einem halben Jahr im Rahmen der Familienpflege persönlich betreue.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

7. Pflegling (SachwalterIn) – Einverständniserklärung:

Ich erkläre mich mit der Inanspruchnahme eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Pflegling/SachwalterIn

8. Erklärung:

Ich erkläre:

- dass ich das Informationsblatt zu den Richtlinien über die Abwicklung der Kurzzeitpflege gelesen und die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe;
- dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig, wahr und vollständig sind;
- dass ich der Überprüfung meiner Angaben durch die zuständigen Organe der Abteilung 13 des Amtes der Kärntner Landesregierung zustimme;
- dass die Daten für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Studien zur Verfügung stehen und automationsunterstützt verarbeitet sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung gespeichert werden können und
- dass ich der Übermittlung meiner Daten gemäß § 4 Z.1 und 2 DSG 2000 an den Heimbetreiber bzw. an das Rote Kreuz ausdrücklich zustimme und mir bekannt ist, dass ich diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Ich verpflichte mich:

- Änderungen von Voraussetzungen, die für die Gewährung der Kurzzeitpflege maßgeblich sind, unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung bekannt zu geben und
- allfällig zu Unrecht in Anspruch genommene Leistungen zurückzuzahlen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Pfegling/SachwalterIn

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- Letztgültiger Pflegegeldbescheid;
- Meldezettel des Antragstellers und des Pfeglings (nicht älter als 3 Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung (siehe nächste Seite)
- Die letzten drei Monatsabrechnungen von allfällig in Anspruch genommenen Anbietern mobiler sozialer Dienste (Hinweis: Bitte keine Einzahlungsbelege beilegen)
- Bei besachwalterten Pfegligen den Beschluss der Sachwalterbestellung

Bestätigung der Wohnsitzgemeinde/des Magistrates:

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller und der Pflegling

- an den im Antrag angegebenen Adressen den Hauptwohnsitz seit mindestens einem halben Jahr haben;
- die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Unionsbürgerschaft innehaben.

Bestätigung
der
Meldebehörde

.....
Ort, Datum

.....
Fertigung

Checkliste:

- | | |
|--|--------------------------|
| Unterschriften des Antragstellers auf den Seiten 4 und 5 | <input type="checkbox"/> |
| Unterschriften des Pfleglings/Sachwalters auf den Seiten 4 und 5 | <input type="checkbox"/> |
| Meldezettel des Antragstellers und des Pfleglings (nicht älter als 3 Monate)
oder gemeindeamtliche Bestätigung (siehe oben) | <input type="checkbox"/> |
| Letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie | <input type="checkbox"/> |
| Die letzten drei Monatsabrechnungen von allfällig in Anspruch
genommenen Anbietern mobiler sozialer Dienste in Kopie | <input type="checkbox"/> |
| Bei besachwalterten Pfleglingen den Sachwalterbestellungsbeschluss in Kopie | <input type="checkbox"/> |



**ABTEILUNG 13 – SOZIALES,
JUGEND, FAMILIE UND FRAU**

Mießtalerstraße 1-3, 9020 Klagenfurt, Tel.: 050-536-41315, Fax-DW 41310,
e-mail: post.abt13@ktn.gv.at



Richtlinien

für die Abwicklung der Kurzzeitpflege

Präambel

Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Pflege erfahren.

Die qualitativ hochwertige Betreuung und Pflege erfolgt dabei in einer Einrichtung innerhalb eines zu diesem Zwecke eingerichteten Pflegebettenpools.

Die Pflegeeinrichtungen unterliegen gemäß Kärntner Heimgesetz als solche der fachlichen Qualitätskontrolle des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 1

Grundsätze der geförderten Kurzzeitpflege

- (1) Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller), die den nahen Angehörigen (Pflegling) pflegt.
- (2) Die Dauer des Aufenthaltes in einer Pflegeeinrichtung beträgt mindestens 4 bis maximal 28 Tage pro Kalenderjahr und kann in maximal zwei Einheiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Aufenthalt erfolgt in Pflegeeinrichtungen, welche in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem Land Kärnten stehen (Pflegebettenpool) und aus pflegfachlicher Sicht zur bedarfsgerechten Betreuung im Einzelfall geeignet sind, wobei die Zuweisung des Kurzzeitpflegeplatzes ausnahmslos durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau nach Maßgabe der freien Plätze innerhalb des Pflegebettenpools erfolgt.

(4) Auf die Gewährung der Kurzzeitpflege besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau fördert die Kurzzeitpflege, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass dieser den Pflegling vor Antragstellung seit mindestens einem halben Jahr betreut hat,
- der Pflegling seit mindestens einem halben Jahr zumindest in der Pflegestufe 3 eingestuft ist und
- der Antragsteller mindestens die Hälfte des notwendigen Pflegeaufwandes erbringt. Das heißt, dass das Ausmaß der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Pflegedienstleistungen über mobile Anbieter den Betreuungsaufwand im Rahmen der familiären Pflege nicht übersteigt.

(2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 3 des Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG), LGBL. Nr. 30/1996 i.d.d.g.F., wobei der Antragsteller und der Pflegling ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem halben Jahr in Kärnten haben müssen.

§ 3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Ehegatten
- Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie
- Geschwister und deren Ehegatten und Kinder
- Wahl- oder Pflegeeltern oder Wahl- oder Pflegekinder
- Lebensgefährten.

§ 4

Nachbarschaftspflege

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Antrag bei nachgewiesener Nachbarschaftspflege eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 erteilt werden.

§ 5

Antragsunterlagen

(1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau einzureichen:

- ausgefüllter Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege laut Anlage A
- letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie
- Meldezettel des Antragstellers und des Pfleglings (nicht älter als 3 Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung laut Anlage A
- Kopie der letzten drei Monatsabrechnungen des allfällig in Anspruch genommenen Anbieters mobiler sozialer Dienste
- Bei besachwalterten Pfleglingen der Sachwalterbestellungsbeschluss

(2) Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kurzzeitpflege einzubringen. Verspätete Einbringung geht zu Lasten des Antragstellers und wird der Antrag nach Möglichkeit in weiterer Folge berücksichtigt.

§ 6

Zusage

(1) Die Behandlung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens, bei gleichzeitigem Einlangen werden Anträge nach Maßgabe der Höhe der Pflegestufe unter Priorität der jeweils Höheren behandelt.

(2) Bei gleichzeitigem Einlagen und gleicher Höhe der Pflegestufe entscheidet die Dauer der nachgewiesenen vorangegangenen Betreuung in Familienpflege.

(3) Die Gewährung der Kurzzeitpflegeförderung erfolgt durch schriftliche Zusage an den Antragsteller nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze in den unter § 1 Abs. 3 erwähnten Pflegeeinrichtungen.

§ 7

Transport

Ist der Transport des Pfleglings von seinem Aufenthaltsort in die gewählte Einrichtung und/oder retour durch Angehörige bzw. andere Personen nachweislich nicht möglich, erfolgt ab der Pflegestufe 5 eine Übernahme der notwendigen Beförderungskosten seitens der Kärntner Landesregierung, wobei der Transport durch das Rote Kreuz vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Soziales, Jugend, Familie und Frau organisiert wird. Der Nachweis über die Transportunfähigkeit des Pfleglings erfolgt mittels ärztlichen Attests.

§ 8

Pflegegeldverrechnung

Das anteilige Pflegegeld (1/30 der jeweiligen Pflegestufe pro Aufenthaltstag) wird vom Betreiber vereinnahmt.

§ 9

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil der Richtlinien dar.

§ 10

Rückersatzpflicht

Zu Unrecht bezogene Förderungen, die auf Grund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurden, sind zu ersetzen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härten vom Ersatz abgesehen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft.